

Meines Erachtens könnte ein GR-Beschluss in etwa wie folgt lauten:

Sachverhalt

Am 1. Januar 2024 tritt das revidierte Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) in Kraft. Die Einwohnerkontrolle darf systematisch geordnete Daten (Vorname, Name, Geschlecht, Adresse und Geburtsdatum) an eine private Person, Organisation oder Behörde nur dann bekanntgeben, wenn die gesuchstellende Person im schriftlichen (elektronisch ausreichend) Gesuch ein berechtigtes Interesse geltend macht und der Gemeinderat die Einwohnerkontrolle hierzu ermächtigt hat.

Beschlussfassung

Der Gemeinderat von beschliesst, dass die Einwohnerkontrolle ermächtigt wird, auf schriftliches Gesuch hin Privaten, Organisation und Behörden systematisch geordnete Daten (maximal Vorname, Name, Geschlecht, Adresse und Geburtsdatum) herauszugeben, wenn diese ein berechtigtes Interesse geltend machen. Ob ein berechtigtes Interesse vorliegt, hat grundsätzlich die Einwohnerkontrolle zu entscheiden. Exemplarisch für berechnigte Interessen gilt die Anfrage von Personen zur Organisation von Jahrgängerfeiern, die Anfrage vom Registerhalter zwecks Verrichtung seiner Arbeit, etc. Die Einwohnerkontrolle hat sich schriftlich bestätigen zu lassen, dass die erhaltenen Daten nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden.

Selbstverständlich könnte man noch weitere Beispiele einfügen oder auch weglassen. Meines Erachtens müsste der Beschluss aber offen gestaltet sein, so dass die Einwohnergemeinde relativ frei ist und bei Vorliegen eines berechtigten Interesses die Daten herausgeben darf.

Falls Anpassungen an der Formulierung gewünscht sind, können wir dies auch gerne noch kurz telefonisch besprechen.

Fabian Williner

Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt SAV Strafrecht
CAS Strafprozessrecht